

Stroh befreit, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen oder sie schadhast geworden sind, welches sogleich herzustellen ist.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. zum Scheibenschießen und zu den Manövern für die Truppen versandt wird, so müssen die obigen Vorschriften analog befolgt werden.

An dem Tage wo der Transport, er gehe zu Wasser oder zu Lande, an seinem Bestimmungsort ankommt, muß die Aus- und Abladung, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen. Ist dies aber nicht ausführbar und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch, soviel als möglich ist, in die Nähe des Abladungs- oder Anlandungsplatzes gebracht werden; es muß die Polizeibehörde einen Ort auswählen, welcher wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt und eben so weit von der Straße ab- und wo möglich auf der Seite des Orts gelegen ist.

Beim Marsch von mobilen Batterien, Kolonnen, oder andern Truppentheilen, welche Munitionswagen bei sich führen, sind die obigen Vorschriften ebenfalls zu beobachten, und es darf vorzüglich kein mit Pulver beladener Wagen, weder beim Durchfahren, noch während des Aufenthalts in der Nacht, in einer Stadt, oder überhaupt an einem bewohnten Orte sich aufhalten, sondern muß außerhalb desselben an einem hinlänglich entfernten Platze, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

Die Kreis- und Polizeibehörden sind verbunden, auf die Besorgung dieser, so wie überhaupt aller, wegen des Verkehrs mit Schießpulver im Allgemeinen bestehenden Vorschriften streng zu wachen.

## Q.

Quacksalber, s. Hausirer.

Quarantäne, s. Epidemien und Rindviehseuche.

## R.

Rauchkammern, s. Bau- und Feuerpolizei.

Raupen. Da fast in allen Gegenden über Mangel an Obst geklagt wird, unter die Ursachen aber das unterlassene Raupen der Bäume, durch deren Insekten die jungen Triebe vergiftet und also zur Frucht untüchtig gemacht werden, vorzüglich zu rechnen ist: so wäre solches gegen die bekannte Zeit der Baumblüthe